

Bebauungsplanänderung nach § 13a BauGB

"Industriegebiet Mendig
Erweiterung in östlicher Richtung"
2. Änderung



der Stadt Mendig

Vorprüfung des Einzelfalls

gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG und Anlage 3 zum UVPG

Verbandsgemeinde: Mendig
Stadt: Mendig
Gemarkung: Niedermendig
Flur: 25

Planfassung für die Verfahren gemäß § 13a, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: September 2022

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de



Stadt: Mendig
Gemarkung: Niedermendig

Flur: 25

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG und Anlage 3 des UVPG

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen.

Der Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG unterliegt nach Nr. 3.5 der Anlage 1 zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, 516), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55) der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG (beachte: hier UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)). Aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 74 UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG aktuelle Fassung durchgeführt. Nur wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grund einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien, die Einschätzung erlangt, dass der Bau der öffentlichen Straßen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), ist die Anwendung des § 13a und somit des § 13b BauGB möglich.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der Erschließungsstraßen als öffentliche Straßen im Sinne des § 3 LStrG festsetzt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand Anlage 2 zum LUVPG soll klären, ob nach überschlägiger Prüfung der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. zu erwarten sind.

Im Folgenden werden die Grundlagen tabellarisch zusammengestellt und planerisch gewertet, die für eine Einschätzung nach dem Kriterienkatalog der Anlage 3 erforderlich sind.

Sie folgt in Systematik und Nummerierung der in der Anlage 3 des UVPG vorgegebenen Gliederung.

| 1. Merkmale des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf | | |
|--|---|---------------------------|
| Kriterium gemäß Anlage 3 | Beschreibung / Auswirkung | Bewertung |
| 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens | <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzung zum Bau von öffentlichen Straßen innerhalb seines Geltungsbereiches.</p> <p>Es wird eine Gemeindestraße als Stichstraße mit Anbindung an die Austraße innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind mit folgenden Größen geplant: Festlegungen zur Größe:</p> <p>- Erschließungsstraßen: 1.689 m² Summe Öffentliche Straße 1.689 m²</p> | |
| 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | Es sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt, die mit dem Vorhaben zusammenwirken. | keine Auswirkungen |
| 1.3 Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Das Vorhaben umfasst den Bau von Gemeindestraße bzw. sonstigen Straßen nach § 3 LStrG, hierfür werden ca. 1.820 m ² Fläche in Anspruch genommen und eine vollständige Bodenversiegelung erfolgen. Im Vergleich zur 1. Änderung des Bebauungsplans werden somit 51m ² weniger von Straßenverkehrsflächen in Anspruch genommen. | gering |
| 1.4 Abfallerzeugung | Sofern im Zuge des Baus der Straßen Abfälle erzeugt werden, werden diese ordnungsgemäß als Baustellenabfälle entsorgt. Der Betrieb der Straße erzeugt keine Abfälle. | keine Auswirkungen |
| 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung | Es ist damit zu rechnen, dass der Bau der Erschließungsstraßen in 4 bis 6 Monaten abgewickelt ist. Belästigungen werden daher auf diesen Zeitraum begrenzt sein. Umweltverschmutzungen sind nicht erkennbar. Die einschlägigen Verordnungen für den Baubetrieb sind einzuhalten. | gering |
| 1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien | Aufgrund des hohen Maßes an Routine bei Vorhaben des Straßenbaus ist das Unfallrisiko sehr gering. | sehr gering |
| 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit | Aufgrund des hohen Maßes an Routine bei Vorhaben des Straßenbaus ist das Unfallrisiko sehr gering. | sehr gering |

| 2. Standort der Vorhaben | | |
|--|--|---|
| Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: | | |
| Kriterium gemäß Anlage 3 | Beschreibung / Auswirkung | Bewertung |
| 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien), | Für den Bau der Verkehrsanlagen wird von oben aufgelisteten Nutzungen folgende Fläche beansprucht: <ul style="list-style-type: none"> - Ackerfläche 843 m² - Abbaufäche inklusive Zuwegung 719 m² - Straßenverkehrsfläche 714 m² Die Durchgängigkeit für die Landwirtschaft und Erholungssuchende bleibt vollumfänglich erhalten. Der Siedlungsrand wird sich nach außen verschieben. Forstwirtschaftlich hat die Fläche keine Bedeutung. Durch die Nutzung als Acker ist die Fläche für die Erwerbslandwirtschaft von Bedeutung. Die Bewirtschaftung der angrenzend liegenden Ackerflächen bleibt erhalten. | gering |
| 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien), | <p><u>Fläche, Boden und Wasser:</u> Ein Verlust an natürlichen Bodenfunktionen in einer Größenordnung von ca. 1.820 m² ist unvermeidbar. Der Boden im Plangebiet ist durch den Abbau von Bims anthropogen überprägt. Das Niederschlagswasser versickert derzeit vor Ort bzw. läuft der Topografie folgend breitflächig ab. Durch den Bau der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt eine Versiegelung von 1.820 m². Das darauf abfließende Oberflächenwasser wird künftig in die Verlängerung der vorhandenen Einrichtungen und Leitungsbestände der Verbandsgemeinde Mendig entwässert. Da der Grundwasserkörper mengenmäßig bereits als gut bewertet ist, ist die aufgrund der Versiegelung entstehende geringere Versickerung ins Grundwasser als geringfügig zu betrachten. Zudem verringert sich die durch Straßenflächen versiegelte Fläche im Vergleich zur 1. Änderung um 51 m².</p> <p><u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</u> Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um Abbaufächen. Im Zuge der Planung wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Zu dem Zeitpunkt war der gesamte Bereich der geplanten Straße ackerbaulich genutzt. Eine Betroffenheit der erfassten Arten ist im Bereich der geplanten Straße nicht gegeben. Aufgrund der Beschaffenheit und Lage ist das Plangebiet unterschiedlichen Störungen ausgesetzt. Zum einen gehen diese von der südlich angrenzenden Industriebebauung aus, zum anderen von der östlich angrenzenden Bundesstraße 256. Aufgrund des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind Ausgleichsmaßnahmen für Mauereidechse und Kreuzkröte umzusetzen.</p> <p><u>Landschaft:</u> Die vorhandene Siedlungsstruktur wird erweitert. Das Plangebiet entfaltet durch die Topographie und umgebende Bebauung keine Fernwirkung. Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.</p> | <p>gering</p> <p>mittel</p> <p>sehr gering</p> |

| Kriterium gemäß Anlage 3 | Beschreibung / Auswirkung | Bewertung |
|---|------------------------------|-----------|
| 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): | | |
| 2.3.1 Natura 2000-Gebiete | Nicht betroffen | -- |
| 2.3.2 Naturschutzgebiete | Nicht betroffen | -- |
| 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente | Nicht betroffen | -- |
| 2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke | Nicht betroffen | -- |
| 2.3.5 Naturdenkmäler | Nicht betroffen | -- |
| 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen | Nicht betroffen | -- |
| 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope | Nicht betroffen | -- |
| 2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen | Nicht betroffen | -- |
| 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | Nicht betroffen | -- |
| 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte | Nicht betroffen | -- |
| 2.3.11 Kulturdenkmäler Grabungsschutzgebiete sonstige Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | Nicht betroffen | -- |

| 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen | | |
|---|--|---|
| Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen: | | |
| Kriterium gemäß UVPG, Anlage 3 | Beschreibung / Auswirkung | Bewertung / Erheblichkeit |
| 3.1 Ausmaß | Die Auswirkungen des Baus der Verkehrsanlagen in einer Größenordnung von ca. 1.689 m ² sind auf die unmittelbare Umgebung beschränkt. | Auswirkungen werden nicht als „erheblich“ im Sinne des LUVPG bewertet. |
| 3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen | Ein grenzüberschreitender Charakter der durch die Planung verbleibenden Auswirkungen kann ausgeschlossen werden. | nicht gegeben |
| 3.3 Schwere und Komplexität | Grad und Komplexität der Auswirkungen liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Projekte. Am Standort werden keine im Vergleich zu anderen Flächen zusätzlichen oder besonders gravierenden Auswirkungen verursacht. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu bewerten. | Veränderungen zur Bestandssituation sind gegeben; die Veränderungen werden als nicht „erheblich“ im Sinne des LUVPG bewertet. |
| 3.4 Wahrscheinlichkeit | Die beschriebenen Auswirkungen sind für derartige Projekte unvermeidbar. Das Plangebiet ist durch die umgeben- den Nutzungen jedoch bereits vorbelastet, so dass die Auswirkungen weniger ins Gewicht fallen werden. | vertretbar |
| 3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität | Die beschriebenen Auswirkungen sind dauerhaft, jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch den Bau der Straßen wird es im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Straßen zu keinen erheblichen Häufigkeiten von potentiell beeinträchtigenden Auswirkungen (Verkehr) kommen. | Vertretbar, nicht „erheblich“ i.S. LUVPG. |
| 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | Es sind derzeit keine anderen Vorhaben bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung erhebliche Auswirkungen verursachen würden. Es sind keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Kempenich im Verfahren oder beabsichtigt, die erhebliche kumulierende Auswirkungen mit der vorliegenden Planung ergeben würden. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind ebenfalls nicht bekannt. | nicht gegeben |
| 3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | Ergänzend zu den zuvor genannten Angaben werden nachfolgend die von der Stadt vorgesehenen Maßnahmen beschrieben, die dazu dienen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen, zu vermeiden oder zu vermindern. <u>Mensch</u> Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen <u>Boden</u> Ausweisung einer randlichen Eingrünung entlang der Außengrenze des Plangebiets. | Bei Einhaltung der links genannten Maßnahmen sind die Auswirkungen nicht erheblich nicht erheblich |

| | | |
|--|---|-----------------|
| | <u>Wasser</u> Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durch einen hydraulischen Nachweis. | nicht erheblich |
| | <u>Pflanzen und Tiere</u> Weiterhin Ausweisung einer randlichen Eingrünung. Hinweise von Vermeidungsmaßnahmen zur Gehölbeseitigung und Baufeldräumung sowie Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Arten | nicht erheblich |
| | <u>Landschaft</u> Weiterhin Ausweisung einer randlichen Eingrünung | nicht erheblich |
| | <u>Kultur- und Sachgüter</u> Hinweise, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist. | nicht erheblich |

Fazit:

Bei dem geplanten Bau von Verkehrsanlagen handelt es sich um ein Vorhaben mit 1.689 m², das zu einer Versiegelung und Beseitigung von Biotopstrukturen führt. Die Umwandlung von Straßenverkehrsfläche zu Industriegebietsfläche trägt zur Verringerung des Eingriffs bei.

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist möglich.

Ausfertigung:

Der Stadtrat macht sich das vorstehende Prüfergebnis zu eigen.

Stadt Mendig, den 23.05.2024

Stadt Mendig



(Hans Peter Ammel)
 Stadtbürgermeister